



## Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen I/41 /	öffentlich	Vorlage 2008/133	Datum 13.08.2008
------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Schul- und Kulturausschuss	04.09.2008				
Gemeinderat	25.09.2008				

**Fortführung der integrativen Begleitung förderbedürftiger Schüler im Gemeinsamen Unterricht sowie Schulsozialarbeit**

### **Beschlussvorschlag:**

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Für die dauerhafte Fortführung der integrativen Begleitung förderbedürftiger Schüler im Gemeinsamen Unterricht sowie für die Schulsozialarbeit sind im Haushaltsplan 2008 keine Mittel veranschlagt.

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [  ] nein [  ]

[  ] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

### **Sachdarstellung:**

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 die Verwaltung beauftragt, für unsere Schulen, insbesondere für die Josef-Annegarn-Schule, ein pädagogisches Konzept zur dauerhaften Fortführung der integrativen Begleitung förderbedürftiger Schüler im Gemeinsamen Unterricht sowie zur Schulsozialarbeit zu erarbeiten. Dieses Konzept soll auch Aussagen zu eventuellen Fördermöglichkeiten beinhalten.

Die Verwaltung hat in dieser Woche mit der Schulleitung der Josef-Annegarn-Schule sowie dem Verein zur Integration Behinderter in Ostbevern (VIBO) Gespräche geführt. Ebenso wurde mit der Schulleitung der Ambrosius-Grundschule die dortige sonderpädagogische Förderung erörtert.

Im Folgenden wird zunächst ein Sachstandsbericht zur sonderpädagogischen Förderung gegeben. Im Anschluss daran wird auf die rechtlichen Grundlagen sowie die Aufgabenbereiche und Zielsetzungen von Schulsozialarbeit eingegangen.

## **I. Sonderpädagogische Förderung**

### 1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern finden sich in §§ 19 – 20 SchulG. Konkretisiert werden diese Vorschriften in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke vom 29.04.2005, geändert durch Verordnung vom 30.10.2007 sowie dem Runderlass zu integrativen Lerngruppen an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I vom 19.05.2005:

Demzufolge werden Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte (z. B. Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung) und Förderort. Orte der sonderpädagogischen Förderung sind der gemeinsame Unterricht in allgemeinen Schulen, Förderschulen sowie Schulen für Kranke. Gemeinsamer Unterricht ist nur an den Schulen einzurichten, die personell und sächlich dafür ausgestattet sind. Der Schulträger muss dem gemeinsamen Unterricht zustimmen.

### 2. Integrative Erziehung an der Ambrosius-Grundschule

Im Jahr 1994 haben Eltern eines behinderten Kindes beantragt, ihr Kind in die Ambrosius-Grundschule aufzunehmen, um diesem Kind die gemeinsame Erziehung mit nichtbehinderten Kindern zu ermöglichen.

Nachdem die Schulkonferenz und der Rat im Mai 1994 die Errichtung einer integrativen Klasse an der Ambrosius-Grundschule zum Schuljahr 1994/1995 befürwortet haben, erteilte die Bezirksregierung Münster im Juni 1994 die Genehmigung zum gemeinsamen Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Kinder. Im Schuljahr 1994/95 wurde ein Kind integrativ unterrichtet.

Seit Beginn des Schuljahres 2001/02 ist in jeder Jahrgangsstufe mindestens eine integrative Klasse mit derzeit 1 bis 4 Schülerinnen und Schülern vorhanden. Im Schuljahr 2008/2009 werden insgesamt 33 Schülerinnen und Schüler integrativ unterrichtet. Zum Schuljahr 2007/2008 ist ein körperlich behindertes Kind aufgenommen worden. Seitens des Jugendamtes ist für dieses Kind ein Integrationshelfer mit 16 Std. / Woche bewilligt.

Der Unterricht wird von den Lehrerinnen und Lehrern der Schule gemeinsam mit Sonderschulpädagogen erteilt. Für jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen wöchentlich – je nach Förderschwerpunkt – ca. 2 – 3 Std. zur Verfügung.

### 3. Sonderpädagogische Fördergruppe sowie integrative Erziehung an der Josef-Annegarn-Hauptschule

Nachdem erstmalig zum Schuljahr 1994/95 eine integrative Klasse an der Ambrosius-Grundschule eingerichtet wurde, stand zum Schuljahr 1998/99 der Wechsel dieses behinderten Kindes zu einer weiterführenden Schule an. Aus Gründen der Ortsnähe und den in der integrativen Klasse gemachten guten Erfahrungen beantragten die Eltern die Errichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe an der Josef-Annegarn-Hauptschule. Die sonderpädagogische Fördergruppe wurde entsprechend der Beschlüsse der Schulkonferenz und des Rates im Juni 1998 von der Bezirksregierung Münster genehmigt und nahm zum Schuljahr 1998/99 mit 6 Kindern ihren Unterricht auf. Da sonderpädagogische Fördergruppen jahrgangsübergreifend eingerichtet werden, sind in den Schuljahren 1999/2000 bis 2001/02 weitere Schüler in diese sonderpädagogische Fördergruppe aufgenommen worden.

Seit 2004 werden neue sonderpädagogische Fördergruppen nicht mehr eingerichtet. Behinderte und nichtbehinderte Kinder werden nunmehr auch in der Sekundarstufe I gemeinsam unterrichtet. Derzeit werden an der Josef-Annegarn-Schule 29 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 integrativ unterrichtet. Seitens des Jugendamtes ist für ein Kind ein Integrationshelfer mit 10 Std. / Woche bewilligt.

Der Unterricht wird auch an der Josef-Annegarn-Schule von den Lehrerinnen und Lehrern gemeinsam mit Sonderschulpädagogen erteilt. Der Schule steht rechnerisch ein zusätzlicher Lehrerstellenanteil für diesen gemeinsamen Unterricht in Höhe von 2,9 Lehrerstellen zu. Tatsächlich sind 2,5 Sonderschulpädagogen an der Schule tätig.

### 4. Unterstützung durch den Verein für die Integration behinderter Menschen in Ostbevern (VIBO)

Der Verein für die Integration behinderter Menschen in Ostbevern e. V. unterstützt seit Jahren die sonderpädagogische Förderung an den gemeindlichen Schulen. Dieses geschieht in vielfältiger Weise (z. B. Mitfinanzierung von integrativen Klassenfahrten, Vermittlung, Anstellung und ggfs. Finanzierung von Integrationshelfern sowie Unterstützung der Elternarbeit).

Durch die finanzielle Unterstützung von VIBO konnte in den vergangenen 10 Jahren an der Josef-Annegarn-Schule eine Sozialpädagogin mit 10 Std. / Woche die Arbeit der Sonderschulpädagogen unterstützen. In den ersten Jahren wurde dieser Aufwand vom Kreis Warendorf erstattet, da diese Honorarkraft als Integrationshelferin anerkannt wurde. In den vergangenen Jahren war die Finanzierung durch Spenden gesichert. Zum jetzigen Schuljahr ist eine Fortführung dieser ergänzenden Unterrichtsbegleitung nicht gesichert.

Zu erwähnen sind darüber hinaus die sportlichen Angebote von VIBO:

- Schülerinnen und Schüler der Ambrosius-Grundschule nehmen während der Unterrichtsstunden am heilpädagogischen Reiten teil.
- Die integrative Psychomotorikgruppe für ca. 8 – 10 Kinder im Grundschulalter findet wöchentlich in der Grundschulturnhalle statt.
- Ebenso wöchentlich treffen sich unter der Leitung von zwei Fachkräften ca. 20 Kinder und Jugendliche im Alter von 11 – 15 Jahren in der Beverhalle.

## **II. Schulsozialarbeit**

### 1. Anlass und Ausgangslage

Schulen entwickeln sich zunehmend als ein Lernort für junge Menschen mit einer doppelten Auftragslage. Zum einen hat die Schule einen wichtigen Bildungsauftrag. Zum anderen werden mehr und mehr Anteile der individuellen Persönlichkeitsentwicklung und einer hiermit in Verbindung stehenden sozialen Lernanforderung von den Familien in den schulischen Bereich verlagert. Schule entwickelt sich zu einem ganzheitlichen Lern- und Erfahrungsraum. Die Schulen selbst müssen diesem sich verändernden Anforderungsprofil entsprechen können.

Bildungschancen und Bildungsanforderungen unterliegen den Auswirkungen gewandelter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen. Der soziale Wandel geht einher mit der Veränderung außerschulischer Erziehungsbedingungen (u. a. veränderte Erwerbsstrukturen, Familienkonstellationen, psychosoziale Belastungen, Erziehungs- und Betreuungsprobleme, Verlust an Erfahrungsmöglichkeiten und Kontaktchancen junger Menschen etc.). Hinzu kommen Anforderungen an Schlüsselqualifikationen, die über die schulische Grundbildung hinausgehen, u. a. soziale Kompetenzen, Analysefähigkeiten, Kommunikation, Problemlösungskompetenz etc. als Teil des Lern- und Bildungsprozesses junger Menschen.

Es zeigt sich, dass ein nicht geringer Teil der Schülerinnen und Schüler, insbesondere die lern- und verhaltensschwächeren, mit den bislang entwickelten schulischen und außerschulischen Fördermöglichkeiten nur schwer erreicht werden. Vor allem Schülerinnen und Schüler in ungünstigen sozialen Lebenslagen, oftmals ohne unzureichende familiäre Unterstützung, sowie Kinder mit Migrationshintergrund haben häufiger Schwierigkeiten, den gesellschaftlichen Leistungsanforderungen und den gesetzten Bedingungen innerhalb von Schule gerecht zu werden.

Aus diesem Grund ist die Schulsozialarbeit mittlerweile in vielen Kommunen eine verbreitete Ergänzung des schulischen Angebotes.

### 2. Fachliche und rechtliche Grundlagen der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist als professionelles, sozialpädagogisches Angebot dauerhaft im Schulalltag verankert. Als ein ganzheitliches Angebot mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler gestaltet Schulsozialarbeit die unterschiedlichen Schnittstellen zwischen der Schule einerseits sowie weiterführenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten andererseits. Dies sind u. a. die Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft, Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, weiterführende therapeutische, medizinische Angebotsformen.

Die Angebote der Schulsozialarbeit richten sich an die Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen sowie die ganze Organisation der Schule.

Die Aufgabenentwicklung der Schulsozialarbeit orientiert sich zunächst an den innerschulischen Anforderungslagen. Insofern ist Schulsozialarbeit als sozialpädagogisches Angebot ein Aufgabenfeld der Schule neben dem allgemeinen Lehr- und Bildungsangebot. Beide Aufgabenbereiche wirken ergänzend zueinander. Darüber öffnet sich die Schulsozialarbeit gegenüber anderen außerschulischen Dienstleistern. Diese haben je nach Auftragslage und Zuständigkeit oftmals in unterschiedlicher Art und Weise Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern und deren Familien.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Implementierung von Schulsozialarbeit ergeben sich aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 58 Schulgesetz NW). Darüber hinaus leiten sich korrespondierende Gesetzesaufträge aus dem Kinder- und Jugendhilferecht ab. Beide Aufgabenfelder, Schule einerseits, Jugendhilfe andererseits, sind zu einer entsprechenden Kooperation verpflichtet. Es besteht eine entsprechende Auftragslage zur Abstimmung der örtlichen qualitativen Schulentwicklungsplanung mit der Jugendhilfe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

### 3. Mögliche Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeit

Die konkreten Aufgabenstellungen der Schulsozialarbeit sind zu unterteilen in Aufgaben allgemeiner Art (Rahmenstruktur) sowie Aufgaben mit einer speziellen Ausprägung, bezogen auf die jeweiligen Standorte der Schulen. Die Schulen selbst sind immer auch Teil eines Sozialraumes mit entsprechenden Anforderungen und Besonderheiten.

Grundsätzliche Aufgaben der Schulsozialarbeit sind:

- Sozialarbeiterische Einzelfallhilfe und individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Soziale Gruppenarbeit, Projektarbeiten zu unterschiedlichen Themen
- Eltern- und Familienarbeit, einschließlich der Einleitung und Vorbereitung von Elterntrainings
- Pädagogische Gremienarbeit und Beratung
- Kooperation mit außerschulischen Dienstleistern im Feld Jugendhilfe (insbesondere Jugendamt, freie Träger der Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung, ARGE etc.)
- Sozialräumliche Netzwerkarbeit, Schule als Teil des sozialen Nahraumes.

Insbesondere für die Josef-Annegarn-Schule könnten die Unterstützung der sozialpädagogischen Förderung sowie der Prozess zum Zusammenwachsen der Hauptschule und Realschule weitere wichtige Aufgabenfelder der Schulsozialarbeit sein.

## 4. Kooperationsanforderung

Der sozialpädagogische Auftrag der Schulsozialarbeit als eigenständiger Erziehungsauftrag im Kontext Schule richtet sich an einzelne Schüler wie auch an Gruppen von Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus richten sich an die Schulsozialarbeit Kooperationsanforderungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Ausrichtungen.

### 4.1 Schulsozialarbeit und Lehrerschaft

Der/die Schulsozialarbeiter/in ist Teil des Kollegiums an der Schule. Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulsozialarbeit leiten ihre pädagogischen Konzepte aus unterschiedlichsten Auftragslagen ab (Bildungsauftrag / sozialer Kontext), agieren hierbei jedoch auf „gleicher Augenhöhe.“ Dies setzt den engen, regelmäßigen Kontakt und hiermit in Verbindung stehende Austauschbeziehungen zwischen Schulsozialarbeit und Lehrerschaft zwingend voraus (Teamprinzip). Hierzu gehört die regelmäßige Teilnahme an den Lehrerkonferenzen, Einbindung in weitere schulinterne Gremien, regelmäßige Dienstbesprechungen mit der Schulleitung.

### 4.2 Schulsozialarbeit und Jugendamt / Träger freier Jugendhilfe

Zu beratende Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind häufig auf weiterführende Hilfen der Jugendhilfe angewiesen. Diese Hilfen werden durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingeleitet. Aufgabe der Schulsozialarbeit ist es hier, Bedarfe in Richtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu signalisieren und weiter zu erörtern. Dies geschieht stets unter enger Beteiligung der betroffenen jungen Menschen sowie deren Eltern. Insofern ist der Schulsozialarbeiter immer auch Teil der jeweiligen Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII.

Über die Einzelfallhilfe hinaus kooperiert die Schulsozialarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sowie mit den freien Trägern der Jugendhilfe und den Bereichen der städtischen Jugendarbeit. In diesem Kontext sind Projektvorhaben zu entwickeln und die Umsetzung anderer gruppenorientierter Maßnahmen zu betreiben.

Im Zusammenwirken mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist insbesondere der gemeinsame Schutzauftrag von Schule und Jugendhilfe zu beachten und konzeptionell weiterzuentwickeln.

### 4.3 Fachaustausch / Gremienarbeit

Wichtige Kooperationsbezüge werden durch Teilnahme an entsprechenden Gremienarbeiten „gepflegt und sichergestellt.“ Schulsozialarbeit ist insofern Teil der schulinternen Gremienarbeit als auch Partner in örtlichen Fachgremien der Jugendhilfe (z. B. Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII) sowie in den Arbeitsgremien der Schulsozialarbeit auf Kreisebene und im überörtlichen Bezug.

#### 4.4 Schulsozialarbeit und weitere Kooperationsbeziehungen

Weitere wichtige Kooperationspartner sind die Polizei, vertreten durch den Bezirksbeamten, die Arbeitsverwaltung sowie die ARGE, insbesondere mit Blick auf die Gestaltung eines Übergangsmangements von der Schule in den Beruf. Die Kooperation zu letztgenannten Partnern eröffnen insbesondere gute Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit späteren Ausbildungsträgern in der Wirtschaft und anderen Dienstleistungssektoren.

#### 5. Finanzierung

In NRW hat sich bisher keine eindeutige Finanzierungsverantwortung für Schulsozialarbeit herausgestellt. Schulsozialarbeit wird finanziert durch

- Schulträger (z. B. Stadt Münster)
- Jugendhilfeträger (z. B. Kreis Herford)
- Land NRW (z. B. Stadt Telgte)

Die Finanzierung durch das Land NRW erfolgt unter Anrechnung auf das Lehrerstellenkontingent der jeweiligen Schule.

Während früher die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit seitens des Landes NRW auf Gymnasien und Gesamtschulen und Kollegs beschränkt war, ist mit dem Runderlass von April 2008 eine Ausdehnung der Verwaltungsvorschriften auf alle Schulformen erfolgt. Die wesentlichen nachfolgend beschriebenen Bestimmungen gelten somit ab sofort auch für Grundschulen sowie Haupt- und Realschulen:

- Die Schulen in NRW können Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerplanstellen und Lehrerstellen befristet oder unbefristet beschäftigen.
- Die unbefristete Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes NRW an Schulen einer Kommune soll grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie die jeweilige Kommune gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt oder sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht.
- Die Schulleitung entscheidet nach Beratung in der Lehrer- und Schulkonferenz, ob bei der Bezirksregierung ein Antrag auf Öffnung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit gestellt werden soll.
- Schulen mit einer Stellenzahl von bis zu 100 Stellen können in der Regel bis zu eine Lehrerstelle mit Fachkräften für Schulsozialarbeit besetzen. Die Erteilung des vorgesehenen Unterrichts gemäß Stundentafel, von Vertretungsunterricht und die Erfüllung weiterer Aufgaben, für die die Schule zweckgebundene Stellenzuweisungen erhält, muss gewährleistet bleiben.

Die Josef-Annegarn-Schule hat signalisiert, dass die Finanzierung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit unter Anrechnung auf das Lehrerstellenkontingent bei leichter Unterbesetzung nicht möglich ist, da anderenfalls die Erteilung des vorgesehenen Unterrichts nicht gewährleistet werden kann.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat auf eine Anfrage der Gemeinde Ostbevern zur Bereitstellung zusätzlicher Lehrerstellen erklärt, dass bei dem organisatorischen Zusammenschluss von Haupt- und Realschulen eine zusätzliche Bereitstellung von Lehrerstellen, auch für die Beschäftigung einer sozialpädagogischen Fachkraft, nicht vom Landeshaushalt vorgesehen ist. Gleichzeitig hat das Ministerium auf die zuvor ausgeführte Möglichkeit (unter Anrechnung auf das Lehrstellenkontingent) hingewiesen.

---

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter

---